Satzung der Gesellschaft der Staudenfreunde e. V.

(Stand 20. Juni 2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die „Gesellschaft der Staudenfreunde e.V.“, Kurzbezeichnung GdS, hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 2309 B eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von Stauden sowie anderen Garten- und Zierpflanzen, damit verbunden die Förderung der Volksbildung. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, das Wissen über Stauden sowie anderen Garten- und Zierpflanzen zu bewahren, weiter zu entwickeln und der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tagungen, Vorträge, Besichtigungen, Ausstellungen, Sortenprüfungen und Bewertungen, Wettbewerbe, Förderung von Pflanzungen in öffentlich zugänglichen Gärten und Anlagen sowie von Forschungsprojekten, Samentausch, Kontaktpflege und Wissensaustausch in Regional- und Fachgruppen sowie die Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift mit Informationen über Stauden und andere Garten- und Zierpflanzen sowie sonstige Publikationen und Informationsmaterialien.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus

1. Einzelmitgliedern
2. Korporativen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Korrespondierenden Mitgliedern

a) Einzelmitglieder können werden: Natürliche Personen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

b) Korporative Mitglieder können werden: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

c) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt in Textform über die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

d) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrags des Vereins bis 31. März des laufenden Jahres verpflichtet.

e) Besonders verdiente Personen können von der Mitgliederversammlung auf begründeten Vorschlag von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag ist gemäß § 6, Punkt 6 bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand zusammen mit dem Beirat.

f) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit. g) Für einzelne Personengruppen, wie z. B. Studierende, kann von der Mitgliederversammlung auf befristete Zeit ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

h) Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Zeitschrift der Gesellschaft „der Staudengarten“ inbegriffen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod oder bei Firmen durch deren Erlöschen.
2. durch Austrittserklärung. Diese muss mindestens drei Monate vor Jahresende bei der Geschäftsstelle vorliegen.
3. durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb von vier Wochen seiner Beitragspflicht genügt.
4. durch Ausschluss. Dieser erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands und ist dem betreffenden Mitglied mindestens sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist das Einlegen einer Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft vorliegen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Ansprüche gegenüber der Gesellschaft.

§ 5 Aufbau der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (Präsidium)
3. der Beirat
4. die Regional- und Fachgruppen die Regional- und Fachgruppen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Gesellschaft hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die in der Regel mit einer Tagung verbunden ist.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die der Versammlungsleitung. Schriftliche Abstimmung erfolgt bei Antrag aus der Versammlung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 a) Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten
 b) Entgegennahme des Kassenberichts der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
 c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 d) Entlastung des Vorstands
 e) Wahl des Vorstands alle drei Jahre
 f) Alle zwei Jahre Bestellung von zwei Kassenprüfenden
 g) Festsetzung des Jahresbeitrags
 h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 i) Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin zuzuleiten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einer Einlage im Organ „der Staudengarten“, welches jedem Mitglied postalisch zugestellt wird und auf der Homepage www.gds-staudenfreunde.de unter digitales Archiv zu lesen ist.
6. Anträge sind der Geschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstellenleitung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen (Dringlichkeitsanträge). Die Präsidentin/ der Präsident wird diese rechtzeitig eingegangenen Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung bekanntgeben. Zu einer Mitteilung solcher Dringlichkeitsanträge an die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung ist der Vorstand nicht verpflichtet. Über die Aufnahme dieser rechtzeitig eingegangenen Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit. Ausgenommen von diesen

Dringlichkeitsanträgen sind Anträge auf Satzungsänderungen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch die Präsidentin / den Präsidenten einberufen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder diese beantragen. Diesem Verlangen muss innerhalb von zwei Monaten stattgegeben werden. Mit dem Antrag, der in Textform bei der Geschäftsstelle eingehen muss, sind der Zweck und die Gründe der außerordentlichen Mitgliederversammlung darzulegen.
8. Über die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der gewählten Schriftführerin / dem gewählten Schriftführer und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
9. Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in der Zeitschrift im Organ der Gesellschaft „der Staudengarten“ bekanntzugeben sowie auf der Homepage www.staudenfreunde.de unter digitales Archiv.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten
2. der Ersten stellvertretenden Präsidentin / dem Ersten Stellvertretenden Präsidenten
3. der Zweiten stellvertretenden Präsidentin / dem Zweiten Stellvertretenden Präsidenten
4. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
5. der Geschäftsführung mit beratender Stimme ohne Stimmrecht

a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin / der Präsident, die Erste Stellvertreterin / der Erste Stellvertreter und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

b) Zur Erledigung der Geschäfte der Gesellschaft im Sinne der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe kann eine Geschäftsstelle unter Leitung einer hauptamtlichen Geschäftsführung eingerichtet werden. Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand verantwortlich.

c) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl im gleichen Amt ist zwei Mal erlaubt. Die Geschäftsführung sowie die Schatzmeisterin / der Schatzmeister sind von dieser Regelung ausgenommen.

d) Die Präsidentin / Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung wird sie / er von einer der stellvertretenden Präsidentinnen/ einem der stellvertretenden Präsidenten vertreten.

e) Die Präsidentin / Der Präsident sorgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Für die Bearbeitung von Einzelaufgaben kann der Vorstand geeignete Personen, auch aus den Reihen des Vorstands, beauftragen.

f) Die Schatzmeisterin / Der Schatzmeister ist Verwalterin / Verwalter des Vereinsvermögens. Sie / Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen

Kassenbericht vor.

g) Der Vorstand kann für die Durchführung seiner Tätigkeiten Ordnungen festlegen. Diese sind dem Beirat bekannt zu geben.

h) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernehmen die Stellvertreterinnen / Stellvertreter die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds oder bestellen eine Ersatzperson bis zum Ende der Wahlperiode.

i) Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds die Vorstandstätigkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Höhe der Ehrenamtspauschale und spätere Änderungen der Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine über die Ehrenamtspauschale hinausgehende entgeltliche Vereinstätigkeit wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit einem bis zu vierköpfigen Gremium aus dem Beirat beschlossen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Bei der Beschlussfassung hat das betreffende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.

§ 8 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand. Dem Beirat gehören die Leiterinnen und Leiter der Regional- und Fachgruppen mit Stimmrecht sowie weitere Funktionsträger ohne Stimmrecht an.

§ 9 Fachgruppen und Regionalgruppen

1. Die Fachgruppen und Regionalgruppen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der Gesellschaft.

 a) Die Gesellschaft fördert die spezialisierte Arbeit von Mitgliedern auf dem Gebiet einzelner Gruppen von Stauden sowie anderen Garten- und Zierpflanzen durch die Bildung von Fachgruppen auf überregionaler Ebene.

 b) Der Kontakt unter den Mitgliedern auf regionaler Ebene wird durch Regionalgruppen gepflegt. Die Veranstaltungen der Fachgruppen und der Regionalgruppen sind für alle Mitglieder offen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfenden beträgt zwei Jahre.
Die Kassenprüfenden prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen.

2. Für die Annahme ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Zweidrittelstimmenmehrheit gilt auch bei einer Änderung des Zweckes des Vereins.

§ 12 Satzungsänderungen durch den Vorstand

1. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung rein redaktionelle Berichtigungen sowie formale Anpassungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese ausschließlich der Beseitigung von Schreib-, Druckfehler oder Zahlendrehern, der Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten, der Klarstellung offenkundiger Formulierungen oder der Erfüllung von Anforderungen des Finanzamts, des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden dienen. Inhaltliche Änderungen, insbesondere solche, die den Vereinszweck, Mitgliedsrechte, Beitragsregelungen, die Zusammensetzung oder Befugnisse der Organe oder die Vertretungsbefugnis betreffen, sind ausgeschlossen und bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gemäß § 33 BGB. Jede vom Vorstand vorgenommene Anpassung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Finanzamt sowie dem Vereinsregister unverzüglich anzuzeigen; erforderliche Eintragungen sind vom Vorstand zu veranlassen.
2. Die Mitgliederversammlung wird darüber nach erfolgter Realisierung in geeigneter Form informiert.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in schriftlicher Abstimmung beschlossen werden.
2. lm Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins nach Durchführung der Liquidation an die Stiftung Arboretum Park Härle in Bonn-Oberkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Nach erfolgter Liquidation haben die bis zur Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder die Löschung der Gesellschaft im Vereinsregister zu beantragen.

Sollte die Stiftung Arboretum Park Härle zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einen steuerbegünstigten Verein mit ähnlichem gemeinnützigem Zweck; die Empfängerin ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 20. Juni 2026 von der Mitgliederversammlung in Billerbeck beschlossen. Sie tritt mit ihrer Registrierung im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.